Verordnung

der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Obstwiese Wasserwerkspark" Vom 12 Juli 1994

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVB1 S. 571) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Obstwiese Wasserwerkspark".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,0 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz, auf Teilen der Flurstücke 501, 502/1, 507, 508, 509, 510 und 704.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Die Grenze verläuft vom nördlichen Grenzpunkt der Flurstücke 502/2 und 502/1 in Richtung Nordost am Zaun des Flurstücks 502/1 entlang bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 501. Von da geht die Grenze etwa 22 m in Richtung Süden, 20 m in Richtung Osten und anschließend 22 m in Richtung Norden an der Umzäunung auf dem Flurstück 501 entlang und trifft wieder auf den Zaun des Flurstücks 502/1 zur Erfenschlager Straße. Dann verläuft die Grenze an diesem Zaun entlang in Richtung Nordosten bis zur Flurstücksgrenze zum Flurstück 503. Von dort geht die Grenze Richtung Süd auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstükken 502/1 und 503 entlang, biegt jedoch nach ca. 58 m nicht nach Ost ab, sondern verläuft als gedachte Linie weiter Richtung Süd bis zur Böschungsoberkante des Flutgrabens. Dann läuft sie entlang der Böschungsoberkante in Richtung Südost bis zur Einmündung des Weges von der Erfenschlager Straße, überquert den Flutgraben und geht entlang der westlichen Wegkante in einer geschwungenen Linie in Richtung Süd bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 508 bzw. 509 und 510. Anschließend geht die Grenze auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 508 und 510 in Richtung Ost. In Richtung Süd und in Richtung West verläuft sie entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 510 und 127 bzw. 510 und 197 bis zum Zwönitzwehr. Dort überquert

sie den Fluß und verläuft am südlichen Flußufer in Richtung West bis zum Weg aus Richtung Süd. Sie geht auf diesem Weg über eine Brücke bis zur Wegkreuzung in Richtung Nord und weiter als gedachte Linie entlang des Zaunes der Kleingartenanlage bis zum Flutgraben. Dort biegt sie in Richtung West ab und geht ca. 36 m entlang der Unterkante der Grabenböschung, überquert dann den Graben in nordwestlicher Richtung, um auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 502/1 in Richtung West bis an den Punkt zu gehen, der rechtwinklig in gedachter Linie Richtung Nord an der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 502/2 anbindet und über diese den Ausgangspunkt erreicht.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Flurkarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:1000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:10 000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

ranung.

Im Zweifelsfall ist der auf den Karten der Anlage 1 darge-

stellte Grenzverlauf maßgeblich.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Abs. 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten nieder-

gelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer alten Obstanlage mit hochstämmigen Obstbäumen, mit Hecken, Hochstauden und einem reichen Frühblüheraspekt zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tier- und Pflanzengesellschaften, die Sicherung des Gebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

- 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- 3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen);

4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;

- Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 8. das Gelände umzubrechen, als Weide-, Acker- oder Forstfläche zu nutzen;
- 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;

- 11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
- 12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;

13. die Wege zu verlassen;

- 14. die Gras- und Gehölzfläche abzubrennen;
- 15. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- 16. Jagdeinrichtungen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
- 17. eine intensive gärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
- 18. von einer extensiven Bewirtschaftung der Wiesen abzuweichen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmahd, Heckenpflege, Gehölzlichtung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

12, JUL 1994 Chemnitz, den

Stadtverwaltung Chemnitz

Dr. Seifert

Oberbürgermeister

